

## **Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens der Firma Rödl GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle i. A. Mülheimer Str. 17 in Nürnberg**

Die Firma Rödl GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle für die Betankung von LKW's mit Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas - LNG) an der Mülheimer Str. 17 in 90451 Nürnberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 716/50 Gem. Eibach beantragt. Die Anlage umfasst im Wesentlichen einen oberirdischen stehenden 27 t Lagerbehälter, eine Verdampferanlage, eine überdachte Zapfsäule mit 2 Tankautomaten zur Betankung von LKW's, einen Pumpen- und einen Elektrokontrollraum sowie die notwendigen Rohrleitungen, Schutzeinrichtungen und die Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik. Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach der Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4.BImSchV.

Für das Neuvorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nrn. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG abgesehen.

Das beantragte Vorhaben liegt in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Emissionen von Luftschadstoffen während des Tankvorgangs werden durch die Anwendung eines umweltfreundlichen Gaspindel-Verfahren vermieden.

Die Anforderungen der TA Lärm werden berücksichtigt.

Das Vorhaben wird im bereits voll versiegelten Bereich des Sondergebietes Güterverkehrszentrum Hafen verwirklicht.

Die LNG-Tankstelle stellt eine Erweiterung der bereits existierenden Diesel-Tankstelle dar. Es wird daher zum Teil lediglich zu einer Verschiebung des bereits bestehenden Verkehrs von der Diesel-Zapfsäule zur Gas-Zapfsäule kommen.

Negative Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht ist nicht selbstständig anfechtbar. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zugänglich gemacht.